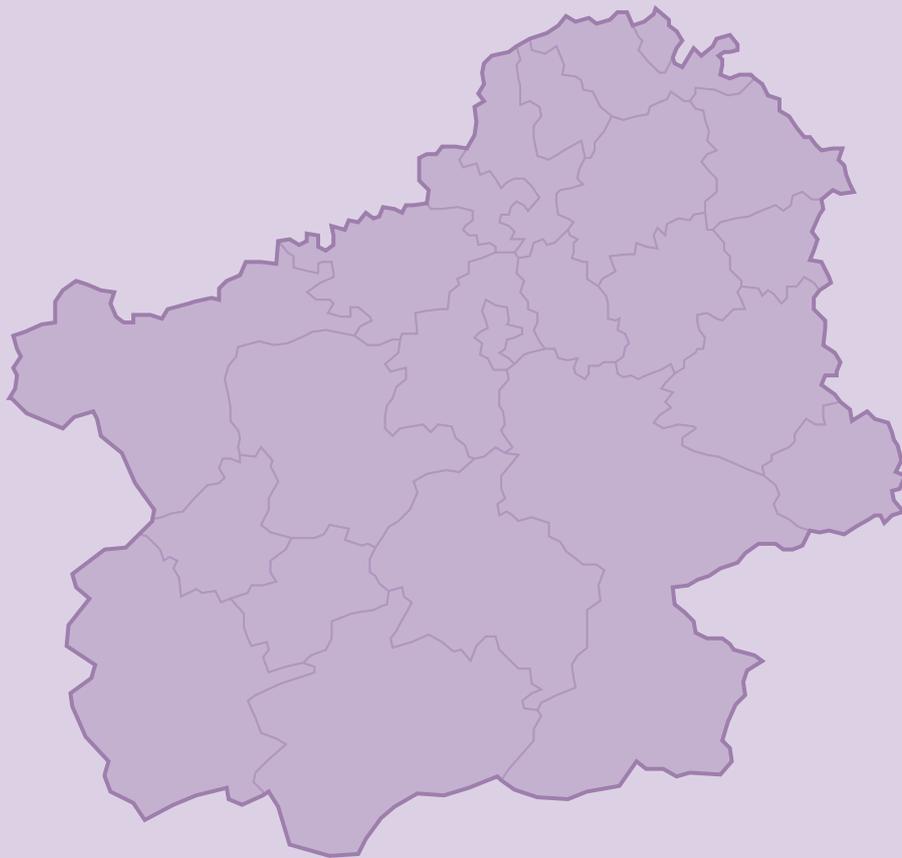




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Amstetten Süd-Scheibbs

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Jochen SCHMID | Florian WOLLER

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	5
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	7
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	7
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	9
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	9
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	10
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	10
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	12
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	12
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	13
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	16
4. Darstellung der geprüften Alternativen	20
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	22
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	22
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	41
5.3 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	59
6. Zusammenfassende Bewertung	77
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	79
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	79
7.2 Kumulationswirkungen	81
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	82
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	83
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	84
Verzeichnisse	85
Anhang 1	87
Anhang 2	88

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RegROP) Raum Amstetten Süd-Scheibbs. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Amstetten Süd-Scheibbs liegt im Südwesten Niederösterreichs an der Grenze zur Steiermark und Oberösterreich. Die Region setzt sich aus 22 Gemeinden der politischen Bezirke Amstetten und Scheibbs, sowie der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs zusammen. Im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs gehört der Raum Amstetten Süd-Scheibbs zur Hauptregion Mostviertel. Der südliche Teil der Region ist stark bewaldet bzw. von (sub)alpinem Terrain geprägt. In Richtung Norden weicht der hohe Waldanteil allmählich Offenlandflächen. Im nordöstlichen Teil der Region sind verstärkt ackerbaulich genutzte Flächen anzutreffen. Die nördlichen Gemeinden stellen die Siedlungsschwerpunkte der Region dar und beheimaten einen Großteil der knapp 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Region.

Im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Süd-Scheibbs kommen die folgenden Festlegungstypen zum Einsatz – in Klammer ist die Anzahl bzw. das Ausmaß der Festlegungen vermerkt: Siedlungsgrenzen (46), multifunktionale Landschaftsräume (48.982 ha) und agrarische Schwerpunkträume (8.527 ha). Da die Region nicht im Geltungsbereich eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes liegt, handelt es sich ausschließlich um Neufestlegungen. Bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen wurden teilweise bereits bestehende örtliche Siedlungsgrenzen übernommen.

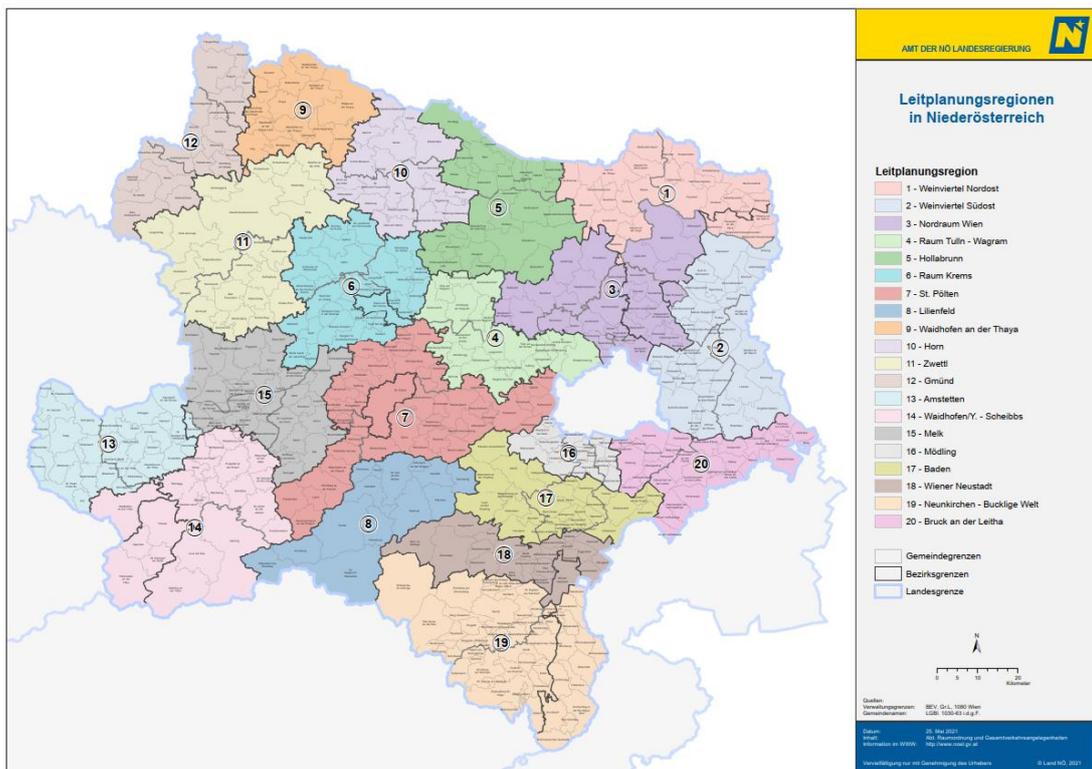
Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Süd-Scheibbs entfalten im Hinblick auf die behandelten Prüfkriterien vorwiegend positive bzw. neutrale Wirkungen. Das ist einerseits auf die einschränkenden Wirkungen der drei Festlegungstypen, sowie andererseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen und den Prüfkriterien zurückzuführen. Da es kein Prüfkriterium gibt, das ausgehend von Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes vorrangig negativ beeinflusst wird, wurden keine Minderungsmaßnahmen formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das ist allen voran darauf zurückzuführen, dass die neu festgelegten Siedlungsgrenzen (SG), multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) und agrarischen Schwerpunkträume (ASR) grundsätzlich dazu beitragen, unverbauten Flächen freizuhalten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idGF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Amstetten wurde zum ersten Mal ein RegROP erstellt. Es beinhaltet die Festlegungen

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen.

Zielsetzungen des RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs :

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

- (5) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Amstetten Süd-Scheibbs beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begrädnungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden, sofern die Fälle auftreten. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralem Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesene erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 46 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich ausschließlich um lineare Siedlungsgrenzen. Flächige Siedlungsgrenzen werden im Raum Amstetten Süd-Scheibbs nicht festgelegt. In 13 Fällen liegt der Festlegung der überörtlichen Siedlungsgrenze eine bereits bestehende örtliche Siedlungsgrenze zugrunde. Gemäß der in Kapitel 2 erläuterten Fälle sind solche Aufwertungen von örtlichen zu überörtlichen Siedlungsgrenzen dem Fall 1 zuzuordnen. Da es für den Raum Amstetten Süd-Scheibbs kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich bei den übrigen 33 Fällen im Hinblick auf die definierten Fälle ausschließlich um Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen (siehe Tabelle 7 bzw. Kapitel 2).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	33	Gaming, Göstling an der Ybbs, Grestenland, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Purgstall an der Erlauf, Randegg, Scheibbs, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Waidhofen an der Ybbs, Wieselburg-Land, Wolfpassing, Ybbsitz
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	-	-
	Entfall einer Siedlungsgrenze	-	-
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren 54 Siedlungsgrenzen enthalten. Es handelte sich bei diesen Siedlungsgrenzen um 48 lineare und sechs flächige Siedlungsgrenzen. Im Rahmen der teilregionalen Arbeitsgruppen und der Gemeindetermine kam es demnach zum Entfall von sieben vorgeschlagenen Siedlungsgrenzen. Zudem wurden einige geringfügige Änderungsanliegen eingebracht und berücksichtigt. An der grundsätzlichen re-

gionalen Verteilung der Siedlungsgrenzen hat sich durch diese Anpassungen nichts geändert: Aufgrund des stärkeren Wachstumsdrucks sind die Siedlungsgrenzen weiterhin vorwiegend im nördlichen Teil der Region zu finden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↙ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der südliche Teil der Region ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesem Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Theuretzbachwald, Gamsforst, Ybbssteinbachwald). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Entlang der Täler sind einerseits Offenlandflächen und andererseits anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen angeordnet.</p> <p>In Richtung Norden geht der Waldanteil allmählich zurück und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen die Landschaft. Im Bereich dieser Lebensräume sind punktuelle (Streusiedlungen, landwirtschaftliche Weiler) und lineare (Straßen, lineare</p>	↖	2	Die im Raum Amstetten Süd-Scheibbs neu festgelegten Siedlungsgrenzen dienen primär der Schaffung kompakter Siedlungskörper bzw. der Vermeidung linearer Siedlungsentwicklung. Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung tragen die neu festgelegten Siedlungsgrenzen an ihren jeweiligen Standorten dazu bei, das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern bzw. die Inanspruchnahme von Lebensräumen zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Erhaltung der Lebensräume und deren Vernetzung positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Siedlungskörper) anthropogene Barrieren vermehrt anzutreffen. Laub- und Nadelwälder gibt es im nördlichen Teil der Region nur vereinzelt (z.B. Mooswald, Bretterwald). Insgesamt sind die Lebensräume im nördlichen Teil der Region kleinteiliger strukturiert als im südlichen Teil der Region.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Schutzgebiete sind vorrangig im südöstlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Lunz am See, Gaming und Göstling an der Ybbs, zu finden. Es gibt in diesem Bereich vier Naturschutzgebiete (Wildnisgebiet Dürrenstein, Lechnergraben, Stockgrund-Kothbergtal, Leckermoos) sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL (Ötscher-Dürrenstein). Im nördlichen Teil der Region ist entlang der Ybbs, der Erlauf und der Kleinen Erlauf ein weiteres FFH-Gebiet festgelegt (Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse).</p>	↙	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind neu festgelegte Siedlungsgrenzen im Bereich bzw. am Rande von Schutzgebieten unter anderem in den Gemeinden Lunz am See, Purgstall an der Erlauf oder Wieselburg-Land zu finden.</p> <p>Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen trägt, indem sie eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung einschränken, zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei, wengleich die gegenständlichen Siedlungsgrenzen vorrangig zum Zweck der Schaffung kompakter Siedlungskörper festgelegt werden.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. teilweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Gaming, von der nur ein kleiner Bereich im Norden der Gemeinde nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Fall sind unerheblich negative Auswirkungen grundsätzlich denkbar.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflu-</p>	↔	2	Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es etwa zehn neu festgelegte Siedlungsgrenzen in der Nähe von Hochwasserüberflutungsflächen. Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung schränken diese Siedlungsgrenzen allerdings	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>tungsflächen sind die Ybbs und deren Zuflüsse (Kleine Ybbs, Göstlingbach) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Ybbs eine Vielzahl an Gemeinden durchquert. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang der Kleinen Erlauf zu finden. Entlang der Erlauf und der Melk beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p>			nur sehr kleinräumig die Siedlungsentwicklung in Richtung der Hochwasserüberflutungsflächen ein und tragen folglich zur Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen bei, so bspw. in Ybbsitz.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es drei Naturparks. Der Naturpark Ötscher-Tormauer befindet sich im südöstlichen Teil der Region. Der Naturpark liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Region und zur anderen Hälfte in der benachbarten Region (Bezirk Lilienfeld). Der Naturpark Eisenwurzen ist in der Gemeinde Hollen-</p>	↔	2	In den drei Naturparks der Region gibt es keine neu festgelegten Siedlungsgrenzen, die eine Siedlungsentwicklung innerhalb der Naturparks einschränken könnten. Im Bereich anderer Erholungsräume sind vereinzelt neu festgelegte Siedlungsgrenzen zu finden, so bspw. in der Gemeinde Lunz am See. Diese Siedlungsgrenze schränkt kleinräumig die Siedlungsentwicklung in Richtung eines regional bedeutenden Naherholungsraumes ein	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>stein an der Ybbs an der Grenze zur Steiermark und Oberösterreich zu finden. Der kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Buchenberg, der unmittelbar angrenzend an die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs liegt.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im südlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Lunzer See, Dürrenstein, Hochkar, etc.). Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von größeren bereits bestehenden Siedlungen stattfindet. Größere Siedlungen gibt es im Bereich der großen Naturparks im Süden der Region nicht. Im Fall von Waidhofen an der Ybbs ist eine etwaige Siedlungsentwicklung in Bereichen, die nicht innerhalb des Naturparks liegen, naheliegender.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p>			<p>und trägt damit zum Erhalt dessen Erholungswirkung bei.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs zwei Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst sind. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B121 ist in Waidhofen an der Ybbs gegeben. Die Landesstraße B25 verläuft von Norden kommend durch Wieselburg und Purgstall bis nach Scheibbs. Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 kleinräumig am nördlichen Rand der Region zu verzeichnen, wo die Autobahn A1 sowie eine Bahnstrecke knapp außerhalb der Region verlaufen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B22, B25 oder B28) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtweitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die neu festgelegten Siedlungsgrenzen nicht primär zur Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen festgelegt wurden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind gegebenenfalls einzuhalten.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Purgstall und Wieselburg einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flä-</p>	↔	2	Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 4,0 %. Nur 1,9 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Amstetten Süd-Scheibbs liegt bei beiden Werten deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Trotz des vergleichsweise niedrigen Siedlungsdrucks ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Amstetten Süd-Scheibbs künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (Modul 5, 2022). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Amstetten Süd-Scheibbs liegt mit 40 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt im nördlichen Teil der Region zu finden, so bspw. in Wieselburg, Purgstall, Scheibbs oder Waidhofen an der Ybbs (Modul 5, 2022). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen, lockeren (Streu)siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt.</p>	↔	2	Die einschränkende Wirkung von Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen grundsätzlich positiv zu bewerten. Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen im Raum Amstetten Süd-Scheibbs verhindern an den entsprechenden Standorten eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung und tragen dadurch zur Kompaktheit des jeweiligen Siedlungsgebietes bei. Es gibt in der Region allerdings auch viele Siedlungsgebiete, die von den gegenständlichen Festlegungen nicht betroffen sind.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte geprägt, die dadurch vielfach einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Gaming, Lunz am See und Göstling an der Ybbs.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern im nördlichen Teil der Region zu erwarten ist. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Süd-Scheibbs in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Wieselburg-Land, Wolfpassing oder Purgstall an der Erlauf, zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes nur kleinräumig anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↔	2	Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der neu festgelegten Siedlungsgrenzen ist, gibt es im nördlichen Teil der Region einige neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung von hochwertigen Böden verhindern und dadurch zum Erhalt dieser Böden beitragen, so insbesondere in den Gemeinden Wolfpassing und Wieselburg-Land.	+	Nicht erforderlich	+
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind drei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das größte ist das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein, das sich über acht Gemeinden erstreckt. Sechs Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming, Puchentuben, St. Anton an der Jeßnitz). Westlich an dieses Landschaftsschutzgebiet angrenzend ist in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ein weiteres Landschaftsschutzgebiet zu finden (Gamsstein-Voralpe). Das dritte und kleinste</p>	↔	2	Das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein ist das einzige Landschaftsschutzgebiet der Region, in dem neu festgelegte Siedlungsgrenzen zu finden sind. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass dieses Landschaftsschutzgebiet in einigen Gemeinden im gesamten Gemeindegebiet festgelegt ist. In den Gemeinden Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming und St. Anton an der Jeßnitz kommt es aufgrund der neu festgelegten Siedlungsgrenzen kleinräumig zu Einschränkungen der Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Landschaftsschutzgebiet (Buchenberg) liegt unmittelbar angrenzend an die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen (St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming, Puchenstuben, St. Anton an der Jeßnitz).</p>			Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den gegenständlichen Bereichen weiterhin anzuwenden.			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs 77 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich</p>	↔	2	Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es eine neu festgelegte Siedlungsgrenze, die im Nahbereich eines Naturdenkmals liegt und somit die Siedlungsentwicklung im Bereich des Naturdenkmals einschränkt. Es handelt sich bei	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gaming, Scheibbs und Purgstall an der Erlauf ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind überwiegend im nördlichen Teil des Bezirks Scheibbs zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen ist, dass zahlreiche Kulturgüter</p>			<p>diesem Naturdenkmal um den Lunzer See. Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte Siedlungsgrenzen gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Siedlungsentwicklung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	dort zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (bspw. in Wieselburg, Scheibbs oder Gresten). Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es 224 wasserrechtliche Schutzgebiete und vier wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. beinahe das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wieselburg. Die anderen drei wasserrechtlichen Schongebiete sind südlich von Waidhofen an der Ybbs zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35</p>	↔	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es zwei neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die im Nahbereich von wasserrechtlichen Schutzgebieten liegen. Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung entfalten diese Siedlungsgrenzen ihre einschränkende Wirkung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung allerdings nicht in Richtung der Schutzgebiete.</p> <p>Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen induzieren somit keine Auswirkungen auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete. Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze weiterhin Bestand.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluoridierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen</p>	↔	2	Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbauten Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung und den öffentlichen Verkehr, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	nen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.						

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von rund 489 km² ausgewiesen. Die größten zusammenhängenden MLR sind in den südlichen Gemeinden der Region im Bereich zwischen Hochkar, Lunzer See, Dürrenstein und Ötscher zu finden. Darüber hinaus gibt es großflächige MLR, wenngleich weniger flächendeckend als im südlichen Teil der Region, insbesondere in den nordöstlichen Gemeinden Oberndorf an der Melk und St. Georgen an der Leys. Da es für den Raum Amstetten Süd-Scheibbs kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 8 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von MLR.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungs-fällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	48.981,8 ha	alle Gemeinden
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	-	-
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	-	-
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	-	-
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	-	-
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren multifunktionale Landschaftsräume im Gesamtausmaß von 458 km² enthalten. Im Zuge des Planungsprozesses wurden zahlreiche kleinräumige Anpassungen vorgenommen. Hintergrund dieser Anpassungen waren bspw. Widersprüche zu kommunalen Entwicklungsabsichten oder Wünsche seitens Gemeinden zur Vergrößerung der vorgeschlagenen MLR. Insgesamt kam es aufgrund der 91 Änderungsanliegen seitens der Gemeinden und aufgrund sonstiger Korrekturen zu einer Vergrößerung der vorgeschlagenen MLR um etwa 30 km².

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↙ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung</p>

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der südliche Teil der Region ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesen Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Theuretzbachwald, Gamsforst, Ybbssteinbachwald). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Entlang der Täler sind einerseits Offenlandflächen und andererseits anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen angeordnet.</p> <p>In Richtung Norden geht der Waldanteil allmählich zurück und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen die Landschaft. Im Bereich dieser Lebensräume sind punktuelle (Streusiedlungen, landwirtschaftliche Weiler) und lineare (Straßen, lineare</p>	↙	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs kommt es großflächig zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und den genannten Lebensräumen. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Lebensraumfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Insbesondere im südlichen Teil der Region (zwischen Hochkar, Lunzer See, Dürrenstein und Ötscher) sind großflächige naturnahe, unzerschnittene Lebensräume als MLR festgelegt.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Lebensraumfunktion von</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Siedlungskörper) anthropogene Barrieren vermehrt anzutreffen. Laub- und Nadelwälder gibt es im nördlichen Teil der Region nur vereinzelt (z.B. Mooswald, Bretterwald). Insgesamt sind die Lebensräume im nördlichen Teil der Region kleinteiliger strukturiert als im südlichen Teil der Region.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p>			bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Schutzgebiete sind vorrangig im südöstlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Lunz am See, Gaming und Göstling an der Ybbs, zu finden. Es gibt in diesem Bereich vier Naturschutzgebiete (Wildnisgebiet Dürrenstein, Lechnergraben, Stockgrund-Kothbergtal, Leckermoos) sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL (Ötscher-Dürrenstein). Im nördlichen Teil der Region ist entlang der Ybbs, der Erlauf und der Kleinen Erlauf ein weiteres FFH-Gebiet festgelegt (Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse).</p>	↔	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs kommt es vielfach zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und den genannten Schutzgebieten, so bspw. im Wildnisgebiet Dürrenstein oder im Bereich der Europaschutzgebiete Ötscher-Dürrenstein und Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzzielen der genannten Schutzgebiete und den Landschaftsleistungen, die durch die Festlegung der MLR erhalten werden sollen, bestehen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten in diesen Bereichen nur</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. teilweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Gaming, von der nur ein kleiner Bereich im Norden der Gemeinde nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Fall sind unerheblich negative Auswirkungen grundsätzlich denkbar.</p>			dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Landschaftsleistungen der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflu-</p>	↔	2	Es kommt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs im Bereich der meisten Fließgewässer zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und Hochwasserüberflutungsflächen, so bspw. entlang der Ybbs, der Erlauf, der Kleinen Erlauf oder der Melk. Die Überlagerungen	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>tungsflächen sind die Ybbs und deren Zuflüsse (Kleine Ybbs, Göstlingbach) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Ybbs eine Vielzahl an Gemeinden durchquert. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang der Kleinen Erlauf zu finden. Entlang der Erlauf und der Melk beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 eingeschränkt. So ist bspw. eine Siedlungsentwicklung auf Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen nicht möglich.</p>			<p>sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Regulationsfunktion der Landschaft (und damit der Hochwasserschutz) ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Die in MLR geltenden Bestimmungen, dass die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, sind im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.</p>			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es drei Naturparks. Der Naturpark Ötscher-Tormäuer befindet sich im südöstlichen Teil der Region. Der Naturpark liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Region und zur anderen Hälfte in der benachbarten Region (Bezirk Lilienfeld). Der Naturpark Eisenwurzen ist in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs an der Grenze zur Steiermark und Oberösterreich zu finden. Der kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Buchenberg, der unmittelbar</p>	↔	2	<p>Es kommt in den drei Naturparks der Region zu großflächigen Überlagerungen mit neu festgelegten MLR. Der Naturpark Buchenberg ist bspw. annähernd ganzflächig als MLR ausgewiesen. Auch im Bereich anderer Erholungsräume sind großflächig neu festgelegte MLR zu finden, so bspw. im Bereich des Dürrensteins und des Hochkars. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Erholungsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>angrenzend an die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs liegt.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im südlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Lunzer See, Dürrenstein, Hochkar, etc.). Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind Entwicklungen innerhalb der genannten Naturparks, die zu einem Verlust von Landschaftsleistungen führen (bspw. in Form einer Siedlungsentwicklung), grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass etwaige Entwicklung vornehmlich abseits der Naturparks stattfinden. Im Fall von Waidhofen an der Ybbs heißt das bspw., dass eine Siedlungsentwicklung außerhalb des Naturparks naheliegender ist als eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Naturparks.</p> <p>Im Fall, dass es zu etwaigen Entwicklungen im Bereich eines Naherholungsraum kommt, ist davon darüber hinaus nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p>			<p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient mitunter dem Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft und ist aus Sicht der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs zwei Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst sind. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B121 ist in Waidhofen an der Ybbs gegeben. Die Landesstraße B25 verläuft von Norden kommend durch Wieselburg und Purgstall bis nach Scheibbs. Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 kleinräumig am nördlichen Rand der Region zu verzeichnen, wo die Autobahn A1 sowie eine Bahnstrecke knapp außerhalb der Region verlaufen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B22, B25 oder B28) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer MLR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten MLR sind auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, so bspw. entlang der Landesstraßen B22, B25 und B121. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärm-sensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Purgstall und Wieselburg einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flä-</p>	↔	2	Die Festlegung neuer MLR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 4,0 %. Nur 1,9 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Amstetten Süd-Scheibbs liegt bei beiden Werten deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu</p>			<p>Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Trotz des vergleichsweise niedrigen Siedlungsdrucks ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Amstetten Süd-Scheibbs künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (Modul 5, 2022). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Amstetten Süd-Scheibbs liegt mit 40 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt im nördlichen Teil der Region zu finden, so bspw. in Wieselburg, Purgstall, Scheibbs oder Waidhofen an der Ybbs (Modul 5, 2022). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen, lockeren (Streu)siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt.</p>	↔	2	<p>Die im Raum Amstetten Süd-Scheibbs neu festgelegten MLR sind im offenen Landschaftsraum angeordnet. Die MLR grenzen mitunter allerdings auch an bestehende Siedlungsgebiete. In der Region ist das bspw. im Bereich der Siedlungsgebiete von Scheibbs, Oberndorf an der Melk oder Waidhofen an der Ybbs zutreffend.</p> <p>Die in MLR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemein-</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte geprägt, die dadurch vielfach einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Gaming, Lunz am See und Göstling an der Ybbs.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern im nördlichen Teil der Region zu erwarten ist. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p>			<p>degebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, trägt dazu bei, Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Süd-Scheibbs in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Wieselburg-Land, Wolfpassing oder Purgstall an der Erlauf, zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes nur kleinräumig anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↔	2	<p>Es kommt insbesondere im östlichen Teil der Region zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und hochwertigen Böden, so bspw. in den Gemeinden Oberndorf an der Melk und St. Anton an der Jeßnitz. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Produktionsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient mitunter dem Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft und ist im Hinblick auf die Freihaltung hochwertiger Böden positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind drei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das größte ist das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein, das sich über acht Gemeinden erstreckt. Sechs Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming, Puchestuben, St. Anton an der Jeßnitz). Westlich an dieses Landschaftsschutzgebiet</p>	↔	2	<p>Es kommt in den drei Landschaftsschutzgebieten Raum Amstetten Süd-Scheibbs zu großflächigen Überlagerungen mit neu festgelegten MLR, so bspw. im Bereich zwischen Hochkar, Lunzer See, Dürrenstein und Ötscher. Das Landschaftsschutzgebiet Buchenberg ist annähernd ganzflächig als MLR ausgewiesen. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzzielen von Landschafts-</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>angrenzend ist in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ein weiteres Landschaftsschutzgebiet zu finden (Gamsstein-Voralpe). Das dritte und kleinste Landschaftsschutzgebiet (Buchenberg) liegt unmittelbar angrenzend an die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind etwaige Widmungsänderungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung von Landschaftsleistungen führen können, grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass etwaige Entwicklungen vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfinden, allerdings ist mitunter auch eine Siedlungsentwicklung vereinzelt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen (St. Georgen am Reith, Göstling an</p>			<p>schutzgebieten und den Landschaftsleistungen, die durch die Festlegung der MLR erhalten werden sollen, bestehen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Landschaftsfunktionen der genannten Landschaftsschutzgebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR weiterhin anzuwenden.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	der Ybbs, Lunz am See, Gaming, Puchentuben, St. Anton an der Jeßnitz).						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs 77 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gaming, Scheibbs und Purgstall an der Erlauf ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind überwiegend im nördlichen Teil des Bezirks Scheibbs zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Entwicklungen mit erheblich negativen Auswirkungen im</p>	↔	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs kommt es im Bereich von 31 bestehenden Naturdenkmalen zur Festlegung neuer MLR. Die meisten Überlagerungen sind in der Gemeinde Lunz am See zu verzeichnen, allerdings sind entsprechende Fälle über die gesamte Region verteilt anzutreffen.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, trägt die in MLR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass Naturdenkmale freigehalten werden.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte MLR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Bereich eines Naturdenkmals sind in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Etwaige Entwicklungen im Bereich eines Kulturguts sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen ist, dass zahlreiche Kulturgüter dort zu finden sind, wo bspw. auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (z.B. in Wieselburg, Scheibbs oder Gresten). Eine Beeinträchtigung eines Kulturguts ist durch etwaige Entwicklungen in dessen Nahbereich allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es 224 wasserrechtliche Schutzgebiete und vier wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. beinahe das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wieselburg. Die anderen drei wasserrechtlichen Schongebiete sind südlich von Waidhofen an der Ybbs zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder</p>	↔	2	<p>Knapp 100 der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten MLR. Die Überlagerungen sind über die gesamte Region verteilt und fallen überwiegend kleinräumig aus. Eine großflächige Überlagerung ist bspw. im Bereich des Buchenbergs zu verzeichnen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung trägt mitunter auch zum Grundwasserschutz und zur Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten bei.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.			Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR weiterhin Bestand.			
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).	↔	2	Die Festlegung neuer MLR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines MLR erreicht werden kann, dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke wird dadurch erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>			<p>Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen :

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 85 km² ausgewiesen. Die großflächigsten ASR sind im nördlichen Teil der Region in den Gemeinden Wolfpassing, Wieselburg-Land und Purgstall an der Erlauf zu finden. Weitere ASR sind insbesondere in den Gemeinden Ybbsitz und Gresten-Land festgelegt. Da es für den Raum Amstetten Süd-Scheibbs kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich im Hinblick

auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 9 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von ASR.

Tabelle 9: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	8.526,5 ha	Gresten-Land, Oberndorf an der Melk, Opponitz, Purgstall an der Erlauf, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Waidhofen an der Ybbs, Wang, Wieselburg-Land, Wolfpassung, Ybbsitz
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	-	-
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren 23 agrarische Schwerpunkträume im Gesamtausmaß von 8.458 ha enthalten. Seitens der Gemeinden wurden im Planungsprozess 17 Änderungsanliegen zur kleinräumigen Anpassung der vorgeschlagenen ASR eingebracht. Hintergrund dieser Änderungsanliegen waren zumeist Widersprüche mit Festlegungen der örtlichen Entwicklungskonzepte. Zudem kam es zu Anpassungen an den Naturstand. Insgesamt wirkte sich der Planungsprozess positiv auf die Ausdehnung der ASR aus. Im Vergleich zum Fachvorschlag wurden insgesamt etwa 70 ha ASR ergänzt.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der südliche Teil der Region ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesen Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Theuretzbachwald, Gamsforst, Ybbssteinbachwald). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Entlang der Täler sind einerseits Offenlandflächen und andererseits anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen angeordnet.</p> <p>In Richtung Norden geht der Waldanteil allmählich zurück und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen die Landschaft. Im Bereich dieser Lebensräume sind punktuelle (Streusiedlungen, landwirtschaftliche Weiler) und lineare (Straßen, lineare</p>	↖	2	<p>Die neu festgelegten ASR im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind vorwiegend im Bereich der Offenland- bzw. Ackerflächen im nördlichen Teil der Region zu finden. Die ASR grenzen darüber hinaus unmittelbar an einige größere Waldflächen (Theuretzbachwald, Mooswald).</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten, wenn gleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Siedlungskörper) anthropogene Barrieren vermehrt anzutreffen. Laub- und Nadelwälder gibt es im nördlichen Teil der Region nur vereinzelt (z.B. Mooswald, Bretterwald). Insgesamt sind die Lebensräume im nördlichen Teil der Region kleinteiliger strukturiert als im südlichen Teil der Region.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Schutzgebiete sind vorrangig im südöstlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Lunz am See, Gaming und Göstling an der Ybbs, zu finden. Es gibt in diesem Bereich vier Naturschutzgebiete (Wildnisgebiet Dürrenstein, Lechnergraben, Stockgrund-Kothbergtal, Leckermoos) sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL (Ötscher-Dürrenstein). Im nördlichen Teil der Region ist entlang der Ybbs, der Erlauf und der Kleinen Erlauf ein weiteres FFH-Gebiet festgelegt (Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse).</p>	↔	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs kommt es kleinräumig zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und den genannten Schutzgebieten, so bspw. in den Gemeinden Wieselburg-Land, Wolfpassing und Steinakirchen am Forst.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs keinen Nationalpark.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. teilweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Gaming, von der nur ein kleiner Bereich im Norden der Gemeinde nicht als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Fall sind unerheblich negative Auswirkungen grundsätzlich denkbar.</p>			grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflu-</p>	↔	2	Es kommt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs insbesondere im Bereich der Erlauf, der Kleinen Erlauf und der Kleinen Ybbs zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>tungsflächen sind die Ybbs und deren Zuflüsse (Kleine Ybbs, Göstlingbach) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Ybbs eine Vielzahl an Gemeinden durchquert. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang der Kleinen Erlauf zu finden. Entlang der Erlauf und der Melk beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 eingeschränkt. So ist bspw. eine Siedlungsentwicklung auf Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen nicht möglich.</p>			<p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p>			
<p>Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks</p>	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es drei Naturparks. Der Naturpark Ötscher-Tormäuer befindet sich im südöstlichen Teil der Region. Der Naturpark liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Region und zur anderen Hälfte in der benachbarten Region (Bezirk Lilienfeld). Der Naturpark Eisenwurzen ist in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs an der Grenze zur Steiermark und Oberösterreich zu finden. Der kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Buchenberg, der unmittelbar</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs zu keinen Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Naturparks. Auch abseits der Naturparks sind keine neu festgelegten ASR im Bereich von regional bedeutenden Naherholungsräumen zu finden. Die neu festgelegten ASR liegen allenfalls im Bereich von lokal bedeutenden Naherholungsräumen bzw. am Rand von regional bedeutenden Naherholungsräumen. Aufgrund der Lage abseits der genannten Naherholungsräume induzieren die neu festgelegten ASR keine Wirkung auf</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>angrenzend an die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs liegt.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im südlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Lunzer See, Dürrenstein, Hochkar, etc.). Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind unterschiedliche Entwicklungen innerhalb der genannten Naturparks (bspw. in Form einer Siedlungsentwicklung) grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass etwaige Entwicklungen vornehmlich abseits der Naturparks stattfinden. Im Fall von Waidhofen an der Ybbs heißt das bspw., dass eine Siedlungsentwicklung außerhalb des Naturparks naheliegender ist als eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Naturparks.</p> <p>Im Fall, dass es zu etwaigen Entwicklungen im Bereich eines Naherholungsraum kommt, ist davon darüber hinaus nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p>			<p>die Erholungswirkung dieser Naherholungsräume.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs zwei Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst sind. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B121 ist in Waidhofen an der Ybbs gegeben. Die Landesstraße B25 verläuft von Norden kommend durch Wieselburg und Purgstall bis nach Scheibbs. Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 kleinräumig am nördlichen Rand der Region zu verzeichnen, wo die Autobahn A1 sowie eine Bahnstrecke knapp außerhalb der Region verlaufen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B22, B25 oder B28) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten ASR sind auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, so insbesondere im Bereich der Landesstraßen B22 und B25. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Purgstall und Wieselburg einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flä-</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 4,0 %. Nur 1,9 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Amstetten Süd-Scheibbs liegt bei beiden Werten deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu</p>			<p>Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheit behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Trotz des vergleichsweise niedrigen Siedlungsdrucks ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Amstetten Süd-Scheibbs künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (Modul 5, 2022). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Amstetten Süd-Scheibbs liegt mit 40 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt im nördlichen Teil der Region zu finden, so bspw. in Wieselburg, Purgstall, Scheibbs oder Waidhofen an der Ybbs (Modul 5, 2022). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen, lockeren (Streu)siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern geprägt.</p>	↔	2	<p>Die im Raum Amstetten Süd-Scheibbs neu festgelegten ASR sind allen voran im Bereich hochwertiger Böden angeordnet. Die ASR grenzen dadurch mitunter auch an bestehende Siedlungsgebiete. In der Region ist das bspw. im Bereich der Siedlungsgebiete von Ybbsitz, Wolfpassing oder Purgstall an der Erlauf zutreffend.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird,</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte geprägt, die dadurch vielfach einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Gaming, Lunz am See und Göstling an der Ybbs.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern im nördlichen Teil der Region zu erwarten ist. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p>			<p>dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei, Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Amstetten Süd-Scheibbs in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Wieselburg-Land, Wolfpassing oder Purgstall an der Erlauf, zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes nur kleinräumig anzutreffen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↔	2	Es sind allen voran die hochwertigen Böden im nördlichen Teil der Region von der Festlegung als ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.	++	Nicht erforderlich	++
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs sind drei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das größte ist das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein, das sich über acht Gemeinden erstreckt. Sechs Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming, Puchentuben, St. Anton an der Jeßnitz). Westlich an dieses Landschaftsschutzgebiet angrenzend ist in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ein weiteres Landschaftsschutzgebiet zu finden (Gamsstein-Voralpe). Das dritte und kleinste</p>	↔	2	Es kommt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs nur in einem sehr kleinräumigen Bereich der Gemeinde Ybbsitz zu einer Überlagerung eines neu festgelegten ASR mit einem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von neu festgelegten ASR keine Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete zu erwarten. Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin anzuwenden.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Landschaftsschutzgebiet (Buchenberg) liegt unmittelbar angrenzend an die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind etwaige Widmungsänderungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die gegebenenfalls zu einer Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen führen können, grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass etwaige Entwicklungen vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfinden, allerdings ist mitunter auch eine Siedlungsentwicklung vereinzelt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen (St. Georgen am Reith, Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Gaming, Puchentuben, St. Anton an der Jeßnitz).</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Amstetten Süd-Scheibbs 77 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gaming, Scheibbs und Purgstall an der Erlauf ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind überwiegend im nördlichen Teil des Bezirks Scheibbs zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Entwicklungen mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals sind in der Nullvariante daher auszuschließen.</p>	↔	2	<p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs kommt es im Bereich von zwei bestehenden Naturdenkmalen zur Festlegung neuer ASR, und zwar je einmal in den Gemeinden Wang und Purgstall an der Erlauf. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von den neu festgelegten ASR keine Auswirkungen auf die Naturdenkmale zu erwarten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte ASR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Etwaige Entwicklungen im Bereich eines Kulturguts sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen ist, dass zahlreiche Kulturgüter dort zu finden sind, wo bspw. auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (z.B. in Wieselburg, Scheibbs oder Gresten). Eine Beeinträchtigung eines Kulturguts ist durch etwaige Entwicklungen in dessen Nahbereich allerdings nicht zwangsweise gegeben.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Amstetten Süd-Scheibbs gibt es 224 wasserrechtliche Schutzgebiete und vier wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. beinahe das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wieselburg. Die anderen drei wasserrechtlichen Schongebiete sind südlich von Waidhofen an der Ybbs zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entspre-</p>	↔	2	<p>Siebzehn der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten ASR. Zu Überlagerungen kommt es insbesondere im Bereich der großflächigen ASR im nordöstlichen Teil der Region.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete freigehalten werden.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schonge-</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	chenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.			biets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin Bestand.			
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbaute Böden freigehalten werden. Die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke wird dadurch erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>			<p>werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Süd-Scheibbs entfalten im Hinblick auf die behandelten Prüfkriterien vorwiegend positive bzw. neutrale Wirkungen. Bei den folgenden Prüfkriterien sind ausgehend von allen drei Festlegungstypen aufgrund deren einschränkender Wirkungen positive Auswirkungen zu erwarten: Vermeidung der Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume, Reduktion der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung, Herstellung von kompakten Siedlungsstrukturen, Sicherung von hochwertigen Böden, sowie Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten.

Bei anderen Prüfkriterien, die von den Festlegungen gesamtheitlich betrachtet zwar positiv beeinflusst werden, ist die Bewertung weniger eindeutig. Im Hinblick auf die Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen sowie wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten ist festzustellen, dass zwar einige Festlegungen zur Freihaltung dieser Flächen beitragen, andere aufgrund deren Lage allerdings keine Wirkungen auf die Prüfkriterien enthalten. Trotz der teilweisen neutralen Wirkung sind in der Zusammenschau bei diesen Prüfkriterien vorrangig positive Wirkungen zu erwarten.

Bei einer Reihe weiterer Prüfkriterien sind die Auswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Süd-Scheibbs insgesamt neutral bzw. allenfalls geringfügig positiv zu bewerten. Das ist bei den folgenden Prüfkriterien zutreffend: Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks), Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet), sowie Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter. Zurückzuführen ist die vorrangig neutrale Bewertung auf die Lage der jeweiligen Festlegungen abseits der für die Prüfkriterien relevanten Flächen, sowie die mangelnden Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und dem, was die drei Festlegungstypen bezwecken sollen.

Prüfkriterien, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Amstetten Süd-Scheibbs vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung der Betroffenheit von Emissionen und die Wirkung auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheit behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Prüfkriterien insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das ist allen voran darauf zurückzuführen, dass es für den Raum Amstetten Süd-Scheibbs bislang noch kein Regionales Raumordnungsprogramm gab und dass es sich bei den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes daher ausschließlich um Neufestlegungen handelt. Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen, MLR und ASR tragen, wenngleich sie unterschiedlichen Zwecken dienen, grundsätzlich zur Freihaltung von unverbauten Flächen bei. Das ist im Hinblick auf die Klimawandelanpassung positiv zu bewerten.

Da von den Festlegungen des RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs allenfalls positive bzw. neutrale Auswirkungen auf die behandelten Prüfkriterien zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 10 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 10: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura2000-Gebiete:

- ▶ Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000; FFH-Gebiet)
- ▶ Ötscher - Dürrenstein (AT1203000; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Ötscher - Dürrenstein (AT1203A00; FFH-Gebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht.

Da von den Festlegungen des RegROP Raum Amstetten Süd-Scheibbs allenfalls positive Auswirkungen auf die bestehenden Europaschutzgebiete zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert. Relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁷ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ⁸
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

⁸ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 04.12.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

Modul 5 GmbH (2022). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Waidhofen/Ybbs-Scheibbs. Stand: 26.09.2022

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	10
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	11
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	11
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	13
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	16
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	18
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	23
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	42
Tabelle 9:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	60
Tabelle 10:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	5
--------------	--	---

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

